

Vertraulich zu behandeln
bis zur ersten öffentlichen
Beratung in den Gremien
des Gemeinderats

Stadt Heidelberg
Dezernat III, Musik- und Singschule

**Neufassung der Schulordnung und
Änderung der Gebührensatzung für die
Musik- und Singschule**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Haupt- und Finanzausschuss	10.03.2005	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	17.03.2005	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgende Beschlüsse:

- 1. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der „Satzung über die Benutzung der Musik- und Singschule (Schulordnung)“.*
- 2. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 2 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Musik- und Singschule vom 29. Januar 1998 (Heidelberger Stadtblatt vom 11.02.1998).“ Die als Anlage 3 beigefügte Gebührens-kalkulation ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Satzung über die Benutzung der Musik- und Singschule (Schulordnung)
A 2	Änderungssatzung zur Gebührensatzung
A 3	Gebührens-kalkulation
A 4	Synopse (Änderungen der Schulordnung und Gebührensatzung)

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Unmittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: Ziel/e:
(Codierung)
keine
Begründung:
keine

2. Mittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes im Sinne eines fachübergreifenden Ansatzes

Nummer/n: Ziel/e:
(Codierung)
QU1 Solide Haushaltswirtschaft
Begründung:
Die Mehreinnahmen i.H. von ca. 80.000 € (Bruttobetrag, da durch die vorgeschlagenen Gebührenänderungen mit einem Schülerrückgang auf 3.000 Schüler gerechnet wird) pro Haushaltsjahr werden zur Reduzierung des Zuschussbedarfs und zum stufenweisen Abbau des aufgelaufenen Fehlbetrages im Gebührenhaushalt der Musik- und Singschule verwendet.

Begründung:

1. Neufassung der Schulordnung

Die neu gefasste Schulordnung für die Musik- und Singschule ersetzt die Bestimmungen, die der Gemeinderat am 29. Januar 1998 beschlossen hatte. Die Änderungen sind in der als Anlage 4 beigefügten Synopse zusammenfassend dargestellt und werden im Folgenden erläutert:

Für den neu einzuführenden Auswärtigenzuschlag an der Musik- und Singschule ist es aus rechtlichen Gesichtspunkten sinnvoll, den Zulassungsanspruch nach § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung auf die Heidelberger Einwohner zu beschränken und für Auswärtige ausdrücklich nur einen Zugang im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung zu normieren. Entsprechend wurde § 1 Abs. 2 geändert.

Da künftig Kurse auch für Kinder unter vier Jahren angeboten werden sollen (musikalische Früh-erziehung), bezieht sich die Aufgabenbeschreibung in § 1 Abs. 3 nicht mehr auf Kinder ab dem vierten Lebensjahr, sondern allgemein auf Vorschulkinder.

Die Ausbildungsstufen sind in der Neufassung des § 2 zur Klarstellung genauer bezeichnet.

Die Neuformulierung der Ausbildungsfächer in § 3 ist als Anpassung an das aktuelle Angebot notwendig.

Im Hinblick auf mögliche Auseinandersetzungen mit einzelnen Schülern/Schülerinnen über das Unterrichtsverhältnis (Zahlungspflicht, Verhaltenspflichten, Ausschluss, etc.) sind klare und verständliche Regelungen für die Aufnahme und die Beendigung formuliert worden. Zu diesem Zweck wurden die §§ 5 und 6 neu gefasst.

Zukünftig soll es auch weiterhin eine Probezeit für den Hauptfachunterricht geben. Am Ende ist jedoch keine schriftliche Benachrichtigung der Eltern mehr vorgesehen, um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Das Ergebnis wird mündlich dem Schüler oder auf Anfrage auch den Eltern mitgeteilt. Daher kann die bisherige Regelung entfallen.

Der regelmäßige Unterrichtsbesuch ist unabdingbare Voraussetzung für den erfolgreichen Besuch der Musik- und Singschule. Ist diese Voraussetzung nachhaltig nicht gegeben, kann zukünftig der Unterricht beendet werden. Dies wird im Abschnitt über die Leistungspflichten der Schüler/Schülerinnen entsprechend hervorgehoben (§ 8 Abs. 1 und § 6 Abs. 3).

Für die Aufnahme in die Mittelstufe ist ein Vorspiel entscheidend (§ 8 Abs. 2). Die Vorbereitung auf ein späteres Musikstudium ist nur im Rahmen des Hauptfachunterrichts möglich (§ 8 Abs. 3).

Ein wesentlicher Teil der musikalischen Ausbildung an der Musik- und Singschule ist die regelmäßige Teilnahme der Schüler/Schülerinnen an den Proben für Orchester-, Chor-, Ensemble-, Spielkreis- sowie Kammermusik und Aufführungen. Bei nachhaltigem Fernbleiben kann zukünftig der Unterricht beendet werden. Eine begründete Beurlaubung bis zu einem Jahr ist möglich (§ 8 Abs. 4 und § 6 Abs. 3).

Die Regelung in § 8 Abs. 5 alte Fassung war überflüssig und konnte daher entfallen.

2. Änderungen der Gebührensatzung

Die Adresse der Heidelberger Stadtkasse, bei der Bareinzahlungen der Musikschulgebühren möglich sind, hat sich geändert. Dementsprechend wurde § 4 angepasst.

Die letzte Gebührenerhöhung im Bereich der Musik- und Singschule erfolgte zum 1. Oktober 2003. Wie in der Zielvereinbarung der Musik- und Singschule für 2005/2006 festgelegt, sollen nunmehr die Unterrichtsgebühren für Einzel-, Partner-, Gruppen- und Klassenunterricht und für Ergänzungsfächer, sowie die sonstigen Gebühren (u. a. Mietgebühr für Überlassung schuleigener Instrumente, Wartungspauschale) zum 1. April 2005 linear um 5 % angehoben werden. Entsprechend wurde das Gebührenverzeichnis geändert.

Des Weiteren sollen zum 1. April 2005 folgende gebührenrelevante Strukturmaßnahmen umgesetzt werden:

- Einführung eines Auswärtigenzuschlages in Höhe von 20 % für Schüler/Schülerinnen, die nicht in Heidelberg wohnhaft sind (neu eingeführt in § 5 Abs. 2), soweit mit der Herkunftsgemeinde keine Kostenübernahmevereinbarung besteht. Das sind z. Zt. insgesamt 398 Schüler/innen, wobei der überwiegende Teil aus folgenden Umlandgemeinden kommt:

Dossenheim	146	Gaiberg	11
Eppelheim	46	Edingen	9
Schriesheim	29	Wilhelmsfeld	9
Leimen	21	Neckargemünd	8
Mannheim	16	Sandhausen	7
Schwetzingen	15	Weinheim	6

- Reduzierung der Ermäßigung beim Besuch von 2 Fächern von bisher 10 % bzw. 20 % bei 3 Fächern auf einheitlich 5 % pro Fach (vgl. § 5 Abs. 4).

Da nicht jedes Jahr eine Projektwoche stattfindet, wird § 6 Abs. 1 Satz 2 neu formuliert.

Wie in der Zielvereinbarung für 2005/2006 aufgeführt, muss mit rückläufigen Schülerzahlen aufgrund der o. a. Strukturmaßnahmen plus Gebührenerhöhung gerechnet werden. Mit den Gebührenerhöhungen sowie den weiteren gebührenrelevanten Änderungsvorschlägen werden voraussichtliche Mehreinnahmen i. H. v. ca. € 80.000 (Bruttobetrag) pro Haushaltsjahr erzielt werden können. Die Mehreinnahmen werden zur Reduzierung des Zuschussbedarfs und zum stufenweisen Abbau des aufgelaufenen Fehlbetrags im Gebührenhaushalt für die Musik- und Singschule (Stand 31.12.03: 540.273,77 €) verwendet. Die finanziellen Mehrkosten durch den Verzicht auf geplante weitere gebührenrelevante Strukturmaßnahmen (keine Reduzierung der Geschwisterermäßigung: 40.000 - 45.000 €, keine Umstellung auf Gebührenstufe III bei sozialer / wirtschaftlicher Ermäßigung: 10.000 - 12.000 €) und die Einführung neuer Ermäßigungstatbestände (Arbeitslosengeld -II- und Sozialhilfeempfänger: ca. 40.000 €) sind in der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

Der Elternbeirat der Musik- und Singschule wurde durch die Schulleitung über die zum 01. April 2005 anstehenden Gebührenänderungen / -erhöhungen informiert.

gez.

Beate Weber